

## **Entgeltordnung der Verkehrslandeplätze Rothenburg/ Görlitz (EDBR) und Görlitz (EDBX)**

### **Teil I**

#### **Landeentgelte**

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer Entgelte (Landeentgelte) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig.
2. Für Motorflugzeuge und Drehflügler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht (MTOW) sowie der im Lärmbewertungsbericht nachgewiesenen Kategorie entsprechend den „Lärmvorschriften für Luftfahrzeuge“ (LVL) oder der Zulassung nach ICAO-Anhang 16, Band 1, Kapitel X.
3. Kann kein Lärmschutzzeugnis nachgewiesen werden, so ist das entsprechend höhere Landeentgelt der zugeordneten Gewichtsklasse zu entrichten. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.
4. Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührungen mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten (Touch and Go).
5. Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Sicherheitslandungen und Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
6. Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland ist kein Landeentgelt zu entrichten. Diese Landeentgelt-Befreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5700 kg Höchstabfluggewicht, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflug-Bescheinigung vorgelegt wird.
7. Für Schul- und Einweisungsflüge (Unterschiedsschulungen) auf motorgetriebenen/turbinengetriebenen Luftfahrzeugen und motorgetriebenen Luftsportgeräten werden Ermäßigungen gewährt.  
Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind:
  - Flüge zur Erlangung einer Lizenz als Privatflugzeugführer, Luftsportgeräteführer und zur Erlangung von Lizenzen als Berufs-Luftfahrer im Sinne der Verordnung (EU) 1178/2011 und der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) in den jeweils gültigen Fassungen,
  - Flüge zur Erlangung einer Klassenberechtigung nach LuftPersV.
8. Der Geschäftsführer kann für besondere Zwecke (z.Bsp. Veranstaltungen, Marketingaktionen, wohltätige Zwecke) Befreiungen oder Reduzierungen von Entgelten dieser Entgeltordnung gewähren.
9. Piloten /Vereine, mit denen der Flugplatzbetreiber eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat, gelten als platzansässig.

Die Landeentgelte betragen (in €):

|   | Normal und Schulung<br>Netto / <b>Brutto</b> | Platzansässig<br>Netto / <b>Brutto</b> |
|---|--|--|
| Segelflugzeuge,<br>nicht<br>motorisierte<br>Luftsportgeräte | 2,52 / <b>3,00</b>                           | 1,26 / <b>1,50</b>                     |

|  | mit Lärmzeugnis oder erhöhtem<br>Schallschutz entsprechend<br>Landeplatz<br>Lärmschutzverordnung |   | ohne Lärmzeugnis                |   |
|--|--|---|---------------------------------|---|
|  | Normal<br>Netto / <b>Brutto</b>  | Schulung /<br>Platzansässig /<br>F-Schlepp<br>Netto / <b>Brutto</b>                     | Normal<br>Netto / <b>Brutto</b> | Schulung /<br>Platzansässig /<br>F-Schlepp<br>Netto / <b>Brutto</b> |
| motorisierte<br>Luftsportgeräte<br>und<br>Motorsegler  | 5,88 / <b>7,00</b>   | 2,94 / <b>3,50</b>  | 5,88 / <b>7,00</b>              | 2,94 / <b>3,50</b>  |
| Flugzeuge und<br>Hubschrauber<br>MTOW in kg            |  |   |                                 |   |
| <1.000   | 9,24 / <b>11,00</b>  | 4,62 / <b>5,50</b>  | 11,85 / <b>14,10</b>            | 5,88 / <b>7,00</b>  |
| bis 1.200  | 11,01 / <b>13,10</b>   | 5,46 / <b>6,50</b>  | 13,53 / <b>16,10</b>            | 6,72 / <b>8,00</b>  |
| bis 1.400  | 16,81 / <b>20,00</b>   | 8,40 / <b>10,00</b>   | 20,17 / <b>24,00</b>            | 10,08 / <b>12,00</b>  |
| bis 2.000  | 21,85 / <b>26,00</b>   | 11,85 / <b>14,10</b>  | 27,73 / <b>33,00</b>            | 13,95 / <b>16,60</b>  |
| bis 3.000  | 50,42 / <b>60,00</b>   | 25,21 / <b>30,00</b>  | 63,11 / <b>75,10</b>            | 31,51 / <b>37,50</b>  |
| bis 4.000  | 67,23 / <b>80,00</b>   | 33,61 / <b>40,00</b>  | 84,03 / <b>100,00</b>           | 42,02 / <b>50,00</b>  |
| bis 6.000  | 100,84 / <b>120,00</b>   | 50,42 / <b>60,00</b>  | 126,05 / <b>150,00</b>          | 63,11 / <b>75,10</b>  |
| bis 9.000  | 151,26 / <b>180,00</b>   | 75,63 / <b>90,00</b>  | 189,16 / <b>225,10</b>          | 94,54 / <b>112,50</b>   |
| bis 11.000   |  | 231,09 / <b>275,00</b>  |                                 |   |
| bis 14.000   |  | 294,12 / <b>350,00</b>  |                                 |   |
| je weitere<br>1.000 kg                                 |  | 25,21 / <b>30,00</b>  |                                 |   |
| UAV /<br>Drohnenflüge,<br>die nicht<br>Modellflug sind |  | 25,21 / <b>30,00</b> pro Stunde<br>zuzüglich Bereitstellungskosten Betriebsleiter (O/R) |                                 |   |

## Teil II

### Abstellentgelte

1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
2. Das Abstellentgelt bemäßt sich nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht. Der Zeitraum, der für die Berechnung des Abstellentgeltes maßgebend ist, beginnt 4 Stunden nach der Landung des Luftfahrzeuges bzw. 4 Stunden nach der Beendigung einer Unterstellung.

Die Abstellentgelte betragen (in €) für jede angefangene 24 Stunden und

|   | Netto / Brutto |
|---|----------------|
| - bei einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg                                    | 8,40 10,00     |
| - bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg<br>für jede angefangenen 1.000 kg | 4,45 5,30      |

## Teil III

### Unterstellentgelte (nur EDBR)

1. Die Halter oder Führer von Luftfahrzeugen haben für die Unterstellung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Verkehrslandeplatz einen Mietzins (Unterstellentgelt) an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
2. Der Berechnungszeitraum beginnt und endet mit Überrollen der Hallentorlinie. Das Unterstellentgelt wird für jeden angefangenen Tag (24 Stunden) fällig.
3. Für die Unterstellung von Luftfahrzeugen, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen umfasst, wird zwischen dem Luftfahrzeughalter und dem Flugplatzunternehmer vor Beginn der Unterstellung ein Unterstellvertrag geschlossen.
4. Die Unterstellentgelte für kurzzeitiges Unterstellen ohne Mietvertrag betragen (in €):

|  | Netto / Brutto |
|--|----------------|
| - für Luftsportgeräte, Segel- und Motorsegelflugzeuge sowie motorgetriebene Luftfahrzeuge <1.000 kg MTOW pro Tag | 14,03 16,70    |
| - für motorgetriebene Luftfahrzeuge =>1.000 kg MTOW, für jede angefangenen 1.000 kg pro Tag                      | 10,08 12,00    |

5. Für notwendige Unterstellungen aus Havariefällen sind gesonderte Vereinbarungen mit dem Flugplatzunternehmer zu treffen.
6. Für die untergestellten Luftfahrzeuge übernimmt der Flugplatzunternehmer keine Haftung. Es besteht keinerlei Versicherungsschutz.

## Teil IV

### Sonstige Entgelte

1. Ein zusätzliches Entgelt zum Landeentgelt ist zu entrichten, wenn
  - a) ein Betriebsleiter des Flugplatzbetreibers angefordert wird (Betriebsleiter O/R) oder
  - b) ein Betriebsleiter auf Grund der geplanten Nutzung des Flugplatzes vorgeschrieben ist (z.B. Windenberrieb, Fallschirmsprung ...) und dieser vom Flugplatzbetreiber gestellt wird.

Das zusätzliche Entgelt ist für jede angefangene halbe Stunde des Betriebsleiter-Einsatzes fällig. Bei gleichzeitiger Nutzung durch mehrere Luftfahrzeuge kann das zusätzliche Entgelt auf diese entsprechend verteilt und umgelegt werden.

Das zusätzliche Entgelt beträgt (in €):

| Netto / Brutto |
|----------------|
| 30,00 35,70    |

2. Bei Inanspruchnahme der Befeuerung (nur EDBR - Nachtflug oder auf besondere Anforderung) ist ein zusätzliches Entgelt je angefangene 15 Minuten zu entrichten. Dieses Entgelt stellt einen Mindestbetrag dar, der auch bei kurzfristigem Einschalten der Befeuerung fällig wird.  
Bei gleichzeitiger Nutzung durch mehrere Luftfahrzeuge kann das zusätzliche Entgelt auf diese entsprechend verteilt und umgelegt werden.

Das zusätzliche Entgelt beträgt (in €):

| Netto / Brutto |
|----------------|
| 20,00 23,80    |

3. Für sonstige Leistungen, die das Flugplatz-Personal für Piloten, Passagiere und Luftfahrzeuge erbringt (z.B. Bergungs- und Schleppleistungen, Reinigungsarbeiten, Hilfe bei Instandsetzungen, Starthilfe), wird entsprechend des Zeitaufwandes ein Entgelt in Rechnung gestellt. Das Entgelt wird pro Person und angefangene halbe Stunde fällig.

Das Entgelt beträgt (in €):

| Netto / Brutto |
|----------------|
| 30,00 35,70    |

Werden für diese Leistungen Maschinen, Geräte und Einrichtungen des Flugplatzes genutzt, wird diese Nutzung gesondert in Rechnung gestellt.

## Teil V

### Sonderregelungen

1. Die Geschäftsführung behält sich vor, mit Dauernutzern der Verkehrslandeplätze Verträge mit besonderen Konditionen abzuschließen.
2. Zur Förderung des Luftsports können mit Luftsportvereinen und anderen Ausbildungsstätten Sondervereinbarungen über Entgeltregelungen getroffen werden.

## Teil VI

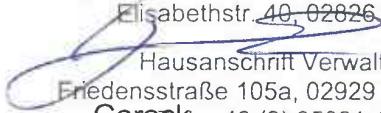
### Inkrafttreten

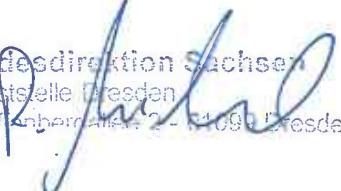
Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 1.1.2026 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis auf Widerruf. Gleichzeitig werden die bisher gültige Entgeltordnungen aufgehoben.

Rothenburg, den 1.1.2026

**Flugplatz Rothenburg/Görlitz GmbH**

Elisabethstr. 40, 02826 Görlitz

  
Hausanschrift Verwaltung:  
Friedensstraße 105a, 02929 Rothenburg  
Garack, +49 (0) 35891 470  
ing.geschaeftsfuehrer@rothenburg-goerlitz.de

  
Landesdirektion Sachsen  
Dienstsstelle Dresden  
Stauffenbergallee 12 - 01099 Dresden

Anlage: Landeplatz Lärmschutzverordnung vom 05.01.1999



# Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (Landeplatz-LärmschutzV)

LärmschutzV

Ausfertigungsdatum: 05.01.1999

Vollzitat:

"Landeplatz-LärmschutzV vom 5. Januar 1999 (BGBl. I S. 35), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) geändert worden ist"

**Stand:** Geändert durch Art. 5 V v. 29.10.2015 I 1894

## Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 28. 1.1999 +++)

## Eingangsformel

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 und Satz 5 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), Satz 5 zuletzt geändert durch Artikel 45 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung des Beratenden Ausschusses nach § 32a des Luftverkehrsgesetzes:

## § 1 Zeitliche Einschränkung

(1) Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm an Landeplätzen, auf denen nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes im vorausgegangenen Kalenderjahr 15 000 oder mehr Flugbewegungen (Starts und Landungen) von Flugzeugen, Motorseglern und Drehflüglern stattgefunden haben, sind Starts und Landungen von propellergetriebenen Flugzeugen und Motorseglern bis zu 9 000 kg höchstzulässiger Startmasse untersagt:

1. montags bis freitags vor 7.00 Uhr, zwischen 13.00 und 15.00 Uhr Ortszeit und nach Sonnenuntergang,
2. samstags, sonntags und an Feiertagen vor 9.00 Uhr und nach 13.00 Uhr Ortszeit.

(2) Starts und Landungen von Flügen, die über den Flugplatzverkehr nach Artikel 2 Nummer 9 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (ABl. L 281 vom 13.10.2012, S. 1, L 145 vom 31.5.2013, S. 38) in der jeweils geltenden Fassung hinausführen, sind während der Ruhezeiten nach Absatz 1 zulässig, wenn für das propellergetriebene Flugzeug oder den Motorsegler ein Lärmzeugnis oder eine dem Lärmzeugnis entsprechende Urkunde des Staates erteilt ist, in dem das Luftfahrzeug zum Verkehr zugelassen ist. Im Falle eines Starts gilt dies nur, wenn das Luftfahrzeug nicht vor Ablauf von 60 Minuten zum Startflugplatz zurückkehrt; diese Einschränkung gilt nicht, wenn das Luftfahrzeug aus Gründen der sicheren Flugdurchführung vorzeitig zurückkehren muß. Nicht im Inland erteilte Lärmzeugnisse oder die ihnen entsprechenden Urkunden werden als gültig anerkannt, wenn aus ihnen die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach Anlage 1 ersichtlich ist.

## § 2 Regelungen durch die Landesbehörden

(1) Die zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder können, soweit zusätzliche Einschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind,

1. weitere Landeplätze den Einschränkungen nach § 1 unterwerfen;
2. zusätzliche Einschränkungen für propellergetriebene Flugzeuge und Motorsegler an den Landeplätzen einführen, insbesondere
  - a) die zeitlichen Einschränkungen nach § 1 Abs. 1 und 2 ausdehnen,

- b) den Flugbetrieb von im Inland zum Verkehr zugelassenen propellergetriebenen Flugzeugen und Motorseglern auf diejenigen Luftfahrzeuge beschränken, für die ein Lärmzeugnis erteilt worden ist, aus dem die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach Anlage 2 ersichtlich ist.

Starts und Landungen von propellergetriebenen Flugzeugen und Motorseglern sind untersagt, soweit Einschränkungen nach Satz 1 angeordnet sind.

(2) Die zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder können im Einzelfall oder allgemein Ausnahmen von den zeitlichen Einschränkungen nach § 1 erteilen für Flüge:

1. von propellergetriebenen Flugzeugen im gewerblichen Verkehr zwischen küstennahen Landeplätzen und den Nordseeinseln,
2. von propellergetriebenen Flugzeugen und Motorseglern, an denen ein historisches Interesse besteht,
3. von propellergetriebenen Flugzeugen und Motorseglern, anlässlich von Luftfahrtveranstaltungen.

(3) Die zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder können Landeplätze von den Einschränkungen nach § 1 ausnehmen, soweit solche Einschränkungen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände an einem Landeplatz zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm nicht erforderlich sind.

### **§ 3 Bekanntgabe der Landeplätze**

Das Bundesministerium für Verkehr gibt die Landeplätze, die infolge der Zahl der Flugbewegungen oder auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder den Einschränkungen nach § 1 unterliegen, im Bundesanzeiger und in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt.

### **§ 4 Erhöhte Schallschutzanforderungen**

(1) Die zeitlichen Einschränkungen nach § 1 gelten nicht für propellergetriebene Flugzeuge und Motorsegler, die erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen.

(2) Propellergetriebene Flugzeuge und Motorsegler, die vor dem 1. Januar 2000 gebaut wurden, entsprechen bis zum 31. Dezember 2009 erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn sie die in Anlage 2 festgelegten Lärmgrenzwerte bei Kapitel 6 - Flugzeugen um mindestens 4 dB(A) und bei Kapitel 10 - Flugzeugen um mindestens 5 dB(A) unterschreiten.

(3) Propellergetriebene Flugzeuge und Motorsegler mit einem Baujahr ab 2000 entsprechen erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn sie die in Anlage 2 festgelegten Lärmgrenzwerte bei Kapitel 6 - Flugzeugen um mindestens 6 dB(A) und bei Kapitel 10 - Flugzeugen um mindestens 7 dB(A) unterschreiten.

(4) Das Luftfahrt-Bundesamt bestätigt bei der Verkehrszulassung, sonst auf Antrag, ob das propellergetriebene Flugzeug oder der Motorsegler erhöhten Schallschutzanforderungen entspricht.

(5) Das Luftfahrt-Bundesamt gibt die propellergetriebenen Flugzeuge und Motorseglermuster, die erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen, im Bundesanzeiger und in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt.

(6) Propellergetriebene Flugzeuge oder Motorsegler, die den erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen, dürfen besonders gekennzeichnet werden. Die besondere Kennzeichnung nach Satz 1 darf nicht erfolgen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Das Luftfahrt-Bundesamt legt Einzelheiten der Kennzeichnung in einer Bekanntmachung im Bundesanzeiger und in den Nachrichten für Luftfahrer fest.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 Satz 2 startet oder landet oder
2. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 2 ein propellergetriebenes Flugzeug oder einen Motorsegler besonders kennzeichnet.

### **§ 6 Übergangsbestimmungen**

(1) Propellergetriebene Flugzeuge und Motorsegler

1. mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 2.000 kg,

2. für den gewerblichen Einsatz mit einer höchstzulässigen Startmasse von bis zu 2.000 kg,  
3. für den Einsatz im Segelflugzeugschlepp und im Fallschirmspringerabsatz an Samstagnachmittagen  
werden für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung von den zeitlichen  
Einschränkungen nach den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a dieser Verordnung freigestellt, wenn für das  
Flugzeug oder den Motorsegler ein Lärmzeugnis oder eine ihm entsprechende Urkunde nach § 1 Abs. 2 erteilt ist.

(2) Soweit innerhalb eines Zeitraumes von bis zu zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung Maßnahmen  
zur Erfüllung der erhöhten Schallschutzanforderungen nach § 4 in Auftrag gegeben und vom Halter oder  
Eigentümer durch Vorlage einer schriftlichen Auftragsbestätigung nachgewiesen werden, stellen die zuständigen  
Landesbehörden auf Antrag propellergetriebene Flugzeuge und Motorsegler

1. mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 2.000 kg,
2. für den gewerblichen Einsatz mit einer höchstzulässigen Startmasse von bis zu 2.000 kg,
3. für den Einsatz im Segelflugzeugschlepp und im Fallschirmspringerabsatz an Samstagnachmittagen  
für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung von den zeitlichen  
Einschränkungen nach den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a frei.

(3) Eine Freistellung nach Absatz 2 kann für einen oder mehrere der unter § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 Nr. 1  
fallenden Landeplätze erfolgen.

## § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Schlußformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2 Satz 3)

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1999, 37)

Kapitel 6 - Flugzeuge: (nicht im Inland verkehrszugelassen)

| Höchstzulässige Startmasse<br>(kg) | Lärmgrenzwert<br>(dB(A)) |
|------------------------------------|--------------------------|
| 1.500 oder mehr                    | 80                       |
| 600 oder weniger                   | 68                       |

Der Lärmgrenzwert erhöht sich linear von 600 kg bis 1.500 kg höchstzulässiger Startmasse und läßt sich wie  
folgt berechnen:

$$L(\text{tief})\text{grenz} = 68 + (M-600) \quad 4 \quad (\text{dB(A)})$$

---

300

M = höchstzulässige Startmasse in kg.

Kapitel 10 - Flugzeuge: (nicht im Inland verkehrszugelassen)

| Höchstzulässige Startmasse<br>(kg) | Lärmgrenzwert<br>(dB(A)) |
|------------------------------------|--------------------------|
| 1.400 bis 9.000                    | 88                       |
| 600 oder weniger                   | 76                       |

Der Lärmgrenzwert erhöht sich linear von 600 kg bis 1.400 kg höchstzulässiger Startmasse mit dem Logarithmus  
der Startmasse  
und läßt sich wie folgt berechnen:

$$L(\text{tief})\text{grenz} = 83.23 + 32.67 \log M \text{ (dB(A))}$$

M = höchstzulässige Startmasse in 1.000 kg.

**Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, § 4 Abs. 2 und 3)**

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1999, 38

Kapitel 6 - Flugzeuge:

| Höchstzulässige Startmasse<br>(kg) | Lärmgrenzwert<br>(dB(A)) |
|------------------------------------|--------------------------|
| 1.500 oder mehr                    | 76                       |
| 600 oder weniger                   | 64                       |

Der Lärmgrenzwert erhöht sich linear von 600 kg bis 1.500 kg höchstzulässiger Startmasse und lässt sich wie folgt berechnen:

$$L(\text{tief})\text{grenz} = 64 + (M-600) \cdot 4 \text{ (dB(A))}$$

---

300

M = höchstzulässige Startmasse in kg.

Kapitel 10 - Flugzeuge:

| Höchstzulässige Startmasse<br>(kg) | Lärmgrenzwert<br>(dB(A)) |
|------------------------------------|--------------------------|
| 1.500 bis 9.000                    | 85                       |
| 500 oder weniger                   | 68                       |

Der Lärmgrenzwert erhöht sich linear von 500 kg bis 1.500 kg höchstzulässiger Startmasse und lässt sich wie folgt berechnen:

$$L(\text{tief})\text{grenz} = 68 + (M-500) \cdot 0.017 \text{ (dB(A))}$$

M = höchstzulässige Startmasse in kg.